

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 23.03.2007

Drucksache Nr.: **07/0143**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	24.04.2007	öffentlich / Vorberatung

Betreff

Gewalt gegen Kinder / Misshandlung von Kindern in Familien; Bericht über die Situation in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht "Gewalt gegen Kinder/Misshandlung von Kindern in Familien; Bericht über die Situation in Sankt Augustin" zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Definition Kindesmisshandlung

Die Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische als auch psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen an Kindern sind strafbar. Statistiken haben ergeben, dass die Täter häufig auch Eltern oder andere nahestehende Personen sind.

Unter Kindeswohlgefährdungen im Sinn des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind gegenwärtige Gefahren im Verantwortungsbereich von Sorgeberechtigten zu verstehen, die erhebliche Schädigungen eines Kindes mit ziemlicher Sicherheit erwarten lassen. Sind die betroffenen Sorgeberechtigten zur Abwehr der Gefährdung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist die staatliche Gemeinschaft zu einem Eingreifen berechtigt und verpflichtet. Aufgrund einer vom Gesetzgeber zugewiesenen Stellung als sachnächste Behörde ist den Mitarbeiter/innen des Bezirkssozialdienst eine Garantenstellung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG sowie § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII zugewachsen.

Auf dem Hintergrund spektakulärer Misshandlungsfälle (mit teilweise tödlichem Ausgang) wurde der Kinderschutzparagraph 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zum 01.10.2005 im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) eingeführt (darüber wurde dem Jugendhilfeausschuss bereits in der Sitzung vom 25.10.2005 berichtet).

Der Schutzauftrag des Jugendamtes sieht u. a. vor, dass es bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen hat. Dabei sind die Personensorgeberechtigten, das Kind bzw. der Jugendliche mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Der Bezirkssozialdienst in seiner „Garantenverpflichtung“ im Bereich Kinderschutz

Nach der zz. geltenden Geschäftsordnung des Bezirkssozialdienst versteht sich die öffentliche Jugendhilfe in Sankt Augustin in seinen Grundzügen als ein auf:

- Prävention
- Ganzheitlichkeit
- Lebensweltorientierung und als ein
- kleinräumig organisiertes und gestaltetes Angebot für leistungsberechtigte Bürger/innen.

Dabei verkennt das Konzept nicht, dass die Jugendhilfe das Wächteramt (Garantenverpflichtung) wahrzunehmen hat. Es ist allen Bezirkssozialdienst-Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern bewusst, dass dieser doppelte Auftrag nur durch ein Höchstmaß an Transparenz im gesamten Prozess der Hilfeplanung erfüllt werden kann und durch Vorgabe und Beschreibung klarer Verfahrensregeln (in Form der vorliegenden Geschäftsordnung) für Eltern und Kinder als auch für die Gesamtorganisation nachvollziehbar werden.

Insbesondere die Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird nach den Regeln der Geschäftsordnung abgehandelt. Die Strukturen sehen u. a. eine qualitative und quantitative Mindestausstattung des kollegialen Beratungsgremiums mit festgelegten Beratungs- und Reflexionsphasen sowie Beschlussfassung vor, die auch Evaluationen einschließen und Dokumentationspflichten vorsehen. Dieser Standart erfüllt in dem genannten Bereich alle vom Gesetzgeber beabsichtigten strengen Prüfungsnormen in vorbildlicher Weise.

Kooperation

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gilt nicht nur für den Bezirkssozialdienst, sondern auch für Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (vgl. § 8 a Abs.1 und 2 SGB VIII). Daraus resultiert, dass diese Dienste und Einrichtungen eigenverantwortlich entscheiden müssen, ob und wann sie den BSD über ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen der Situation von Kindern und Jugendlichen informieren (§ 8 a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Der BSD selbst ist darüber hinaus gemäß § 81 SGB VIII u. a. zur Zusammenarbeit mit folgenden anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen verpflichtet:

- Kinderschutzbund
- Arzt/Ärztinnen, Kliniken, niedergelassenen Therapeuten/innen, Gesundheitsamt,
- Polizei, Ordnungsbehörden,
- Schulen,
- anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Krankenkassen),
- Justizbehörden, insbesondere Familiengerichten.

Umsetzung KICK - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Sankt Augustin

Im § 8 a Absatz 2 SGB VIII ist festgeschrieben, dass in entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem Kinder- und Ju-

gendhilfegesetz erbringen, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Somit ist es allen Beteiligten bereits frühzeitig möglich, bei Gefährdungen eines Kindes oder Jugendlichen Hilfsmöglichkeiten anzubieten. Bereits vorhandene Bezugspersonen können im Rahmen eines „Frühwarnsystems“ und unter Nutzung der Ressourcen mit eingebunden werden.

Aus Sicht des Gesetzgebers sollen damit gravierende Gefährdungen zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen weitestgehend minimiert werden.

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in der Stadtverwaltung Sankt Augustin, diese Vereinbarung mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Stadt Sankt Augustin, die nach dem SGB VIII arbeiten, abzuschließen, wird derzeit umgesetzt. Hier werden detaillierte Handlungsschritte für eine gemeinsame Kooperation zum Kindeswohl beschrieben. Im Vorfeld wurde/wird die Vereinbarung mit den betreffenden Trägern im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und den individuellen organisatorischen Gegebenheiten angepasst.

Der Bezirkssozialdienst hält traditionell Kontakt zu den o. g. Organisationen / Kooperationspartnern im Stadtteil. Insbesondere bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung entwickelte sich in der Vergangenheit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nunmehr besteht die konkrete Verpflichtung, mit den genannten Beteiligten zu klären, ob das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern ausreicht, den Bereich Kinderschutz in Sankt Augustin wirkungsvoll sicherzustellen. Dazu ist u. a. zusätzlich vorgesehen, einen „Runden Tisch“ zu initiieren, der entweder unter seiner Federführung oder der eines freien Trägers (gedacht ist an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Sankt Augustin) die strukturelle Vernetzung systematisch vorantreibt.

Im Zusammenhang mit der Frage von Früherkennung wäre dann zu ergründen, welche weiteren Warnsysteme sich unter der Berücksichtigung von fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten installieren lassen.

Beratungskontakte bzw. Interventionen des Bezirkssozialdienstes in Sankt Augustin 2006 bei konkreten Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung

Bezirkssozialdienst	Team Mülldorf, Hangelar, Ort, Buisdorf, Meindorf	Team Niederpleis, Menden, Birlinghoven
Anzahl der Meldungen insgesamt?	38	52
Wie viele Kinder / Jugendliche mussten in Obhut genommen werden?	4	5
In wie vielen Fällen konnten Leistungen gemäß §§ 27 ff. mit geeigneten Hilfen abgewendet werden?	19	20
In wie vielen Fällen waren andere Institutionen involviert?	15	10
Woher stammten die Meldungen ?	Jugendhilfeeinrichtungen, Nachbarn, Polizei / Ord-	Kinder- und Landesklinik, Tagesmutter, Schule, Ver-

	nungsamt, Schule, Kita, Selbstmelder / Eltern, Landes klinik, anonym, andere, Kinderschutzbund	wandtschaft, Kita und Nachbarschaft, anonym
--	--	---

Die Erziehungsberatungsstelle hat bezüglich ihrer 533 Beratungsfälle die Anzahl von Kindesmisshandlungen statistisch nicht gesondert erfasst.

Der Kinderschutzbund erwähnt in seiner Jahresstatistik 42 Meldungsfälle aus Sankt Augustin, ohne auf einen Hinweis der Qualität der Einzelfälle einzugehen. So ist nicht erkennbar, ob es sich dabei ausschließlich um Misshandlungsfälle handelt. Der DKSB ist zudem für insgesamt 15 Städte im links- und rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis tätig geworden (mit insgesamt 213 Meldungen).

Verstärkung des Präventionsansatzes

Die Fachverwaltung hat geprüft, ob über die vorhandenen Präventionsansätze hinaus der „Aufbau einer präventiven Jungfamilien-Hilfe/-pflege“ nach dem „Dormagener Modell“ anzustreben ist. Grundsätzlich sieht die Fachverwaltung diese Art der Prävention als möglichen Handlungsrahmen auch in Sankt Augustin an. Das (aufsuchende) Regelangebot richtet sich durchweg an alle Familien mit Neugeborenen, die beraten werden, eine Ratgeber-Broschüre überreicht und ggf. konkrete Unterstützung vermittelt bekommen. In der Fachdiskussion zu diesem Modell gibt es inzwischen allerdings auch eine große Anzahl von Kritikern, die das wohlmeinende Angebot als Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts ansehen und die vermutete „Kontrollfunktion“ der staatlichen Gemeinschaft als überzogen ablehnen. Insbesondere wird auch der personelle Ressourcenaufwand im Verhältnis zum Nutzen hinterfragt.

Im Falle einer Übernahme des Modells in Sankt Augustin wäre folgendes zu beachten:

Zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2006 wurden in Sankt Augustin 468 Kinder geboren (466 mit Erstwohnsitz, zwei mit Nebenwohnsitz). Dormagen ist mit 60.000 Einwohnern mit Sankt Augustin vergleichbar. Dort ist eine Vollzeitkraft mit der Aufgabe vertiefend betraut worden. Bei den Hausbesuchen wird sie von Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienst (vergleichbar Bezirkssozialdienst) unterstützt.

Eine Übernahme des Modells für Sankt Augustin erfordert den personellen Ausbau des Bezirkssozialdienstes um mindestens eine Vollzeitstelle. Bekanntlich ist der Bezirkssozialdienst in Sankt Augustin durch die stetig ansteigenden Fallzahlen hoch belastet, so dass eine Übernahme der Aufgaben im Rahmen des vorhandenen Personalbestandes ausgeschlossen ist. Im Falle einer Übernahme des „Dormagener Modells“ mit entsprechender Personalzuweisung würde die Aufgabe im Zuge des ganzheitlichen Arbeitsansatzes auf alle dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BSD verteilt.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
- hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.